

REGLEMENT DER ABFALLENTSORGUNG

**vom 3. April 1990, mit Änderungen vom 2. November 1994/29. Mai
1995 sowie vom 27. Dezember 1994**

ABFALLENTSORGUNGS-REGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck	Art. 1
Zuständigkeit	Art. 2
Obligatorium	Art. 3
Ablagerungsverbot	Art. 4
Verbrennungsverbot	Art. 5

II. ABFÄLLE UND SEPARATSAMMLUNGEN

Ausgeschlossene Abfälle	Art. 6
Gewerbe- und Industrieabfälle	Art. 7
Organische Abfälle	Art. 8
Wiederverwertbare Abfälle	Art. 9
Sonderabfälle	Art. 10
Deponieabfälle	Art. 11
Tierische Abfälle	Art. 12

III. ORDENTLICHER SAMMELDIENST (KEHRICHTABFUHR)

Sammelroute	Art. 13
Abfuhrplan	Art. 14
Bereitstellung	Art. 15
Kehrriechtsäcke	Art. 16
Container für Haushaltabfälle	Art. 17
Container für Betriebe	Art. 18
Brennbares Sperrgut	Art. 19
Gebührenmarken	Art. 20

IV. GEBÜHREN

Grundsatz	Art. 21
Bemessung	Art. 22
Tarif	Art. 23

V. SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Information	Art. 24
Rechtsschutz	Art. 25
Strafbestimmungen	Art. 26
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 27
Vollzugsbeginn	Art. 28

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Eschenbach

erlässt

gestützt auf Art. 27 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (SR 814.20), Art. 21 ff des Einführungsgesetzes zum Eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (sGS 752.1), Art. 5 und 136 lit. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 22 der Gemeindeordnung, folgendes Reglement über die Abfallentsorgung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

Art. 1

Das Reglement bezweckt eine geordnete und hygienisch einwandfreie Entsorgung sowie die Verhinderung der ungeordneten Beseitigung und Ablagerung der Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Eschenbach.

Zuständigkeit

Art. 2

Die Abfallentsorgung untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Der Vollzug kann einer Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen werden.

Die Politische Gemeinde kann Dritte mit der Organisation des Kehrichtsammeldienstes und der Einrichtung von Sammelstellen beauftragen.

Obligatorium

Art. 3

Die Benützung des ordentlichen Sammeldienstes ist für das ganze Gemeindegebiet obligatorisch.

Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn eine anderweitige einwandfreie Beseitigung der Abfälle auf Dauer gewährleistet oder die Benützung des ordentlichen Sammeldienstes aus Distanzgründen nicht zumutbar ist. Er legt die Bedingungen fest.

**Ablagerungs-
verbot**

Art. 4

Jedes unbefugte Ablagern von Abfällen auf dem Gemeindegebiet ist verboten.

Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, der Kanalisation zugeführt werden.

**Verbrennungs-
verbot**

Art. 5

Das Verbot des Verbrennens von Abfällen richtet sich nach kantonalem Recht.¹

II. ABFÄLLE UND SEPARATSAMMLUNGEN

**Ausgeschlossene
Abfälle**

Art. 6

Abfälle, welche in der Kehrichtverbrennungsanlage nicht verarbeitet werden können, dürfen der ordentlichen Kehrichtabfuhr nicht mitgegeben werden.

Massgebend ist die Sperrliste, die vom Gemeinderat erlassen und laufend nachgeführt wird.

**Gewerbe- und
Industrieabfälle**

Art. 7

Für Gewerbe- und Industriebetriebe, deren Abfälle sich art- und mengenmässig nicht für die ordentliche Abfuhr eignen, verfügt der Gemeinderat besondere Regelungen.

Direktlieferungen an die Verbrennungsanlage sind nur mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet. Er legt die Bedingungen fest.

**Organische
Abfälle**

Art. 8

Die Politische Gemeinde fördert die Kompostierung organischer Abfälle. Sie kann separate Grünabfahren organisieren, Kompostieranlagen einrichten oder sich an solchen beteiligen.

¹ Art. 7 des Grossratsbeschlusses über Luftreinemassnahmen (sGS 672.32)

**Wiederverwertbare
Abfälle**

Art. 9

Zur Entsorgung wiederverwertbarer Abfälle wie Glas, Papier, Kleider, Aluminium und andere Metalle, Konservendosen usw., werden besondere Abfahren organisiert oder Sammelstellen eingerichtet.

Die Organisation und Durchführung kann Dritten übertragen werden.

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Sonderabfälle

Art. 10

Giftige, schädliche, feuer- und explosionsgefährliche Abfälle sind nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen des Gemeinderates auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.

Deponieabfälle

Art. 11

Für Deponien zugelassene Abfälle wie Erdmaterial, Steine, Bauschutt usw. sind vom Verursacher auf seine Kosten abzuführen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen.

Tierische Abfälle

Art. 12

Für die Abfuhr und Beseitigung von Tierkörpern, Metzgereiabfällen und Kohnfiskaten sind die speziellen Entsorgungseinrichtungen zu benützen.

Im Übrigen gelten die jeweiligen Vorschriften von Bund und Kanton über die Tierkörperbeseitigung sowie die Weisungen und Richtlinien öffentlicher und privater Tierkörperbeseitigungsanlagen.

III. ORDENTLICHER SAMMELDIENTST (KEHRICHTABFUHR)

Sammelroute

Art. 13

Der Gemeinderat legt die Fahrroute der Kehrichtsammelwagen und die Standorte der Kehrichtsammelstellen fest.

Abfuhrplan

Art. 14¹

Der Gemeinderat legt den Abfuhrturnus fest.

Der Kehricht wird dem Bedürfnis entsprechend, in der Regel einmal wöchentlich, abgeführt. Für Randgebiete und Weiler kann ein anderer Abfuhrturnus festgesetzt werden.

Durch Feier- und Freitage ausfallende Abfahren werden nach Möglichkeit nachgeholt.

Bereitstellung

Art. 15

Die Abfälle sind an der Sammelroute bereitzustellen, ohne dass der Fussgänger- und Fahrverkehr behindert wird. Abfälle aus Liegenschaften, welche nicht an einer für die Durchfahrt geeigneten Strasse liegen (Stichstrassen, Wohnstrassen usw.), sind zum Sammelplatz bei der nächsten vom Abfuhrwagen befahrenen Strasse zu bringen.

Wenn sich die Liegenschaftseigentümer über geeignete Sammelstellen oder Abstellplätze nicht einigen können, entscheidet der Gemeinderat.

Die Bereitstellung am Vorabend des Abfuhrtages ist nicht gestattet.

Säcke und Behälter, die den Bestimmungen dieses Reglements oder den Weisungen des Gemeinderates nicht entsprechen, werden nicht entleert bzw. nicht mitgenommen.

Kehrichtsäcke

Art. 16¹

Die Haushaltabfälle sind in Kehricht- oder anderen Säcken bereitzustellen. Die Säcke müssen mit Gebührenmarken versehen werden.

Der Gemeinderat kann die Verwendung offizieller Kehrichtsäcke vorschreiben. Er regelt deren Beschaffung und Vertrieb.

¹Reglementsänderung vom 2.11.1994 / 29.5.1995

**Container für
Haushaltabfälle**

Art. 17¹

Bei Mehrfamilienhäusern dürfen Container nur mit Kehrriechtsäcken gefüllt werden, die mit Gebührenmarken versehen sind.

Der Gemeinderat kann Container und deren Standorte vorschreiben.

Es sind Normcontainer mit 600 bis 800 Litern Inhalt zu verwenden.

**Container für
Betriebe**

Art. 18¹

Gewerbe- und Industriebetriebe können Abfälle in Containern bereitstellen. Die ordnungsgemässe Entleerung muss gewährleistet sein.

Für Container mit übermässig schwerem Inhalt kann der Gemeinderat höhere Gebühren verlangen.

**Brennbares
Sperrgut**

Art. 19¹

Sperrige Abfälle, die nicht in Kehrriechtsäcken Platz finden, können gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Sperrgutbündel dürfen die Ausmasse 150 x 40 x 60 cm und ein Gewicht von 30 kg nicht überschreiten. Von der Ausmassbeschränkung ausgenommen sind Skier, Möbel und Teppiche.

Gebührenmarken

Art. 20

Private Säcke, Container für Betriebe und Sperrgutbündel sind mit Gebührenmarken zu versehen.

Der Gemeinderat regelt den Vertrieb der Gebührenmarken.

¹Reglementsänderung vom 2.11.1994 / 29.5.1995

IV. GEBÜHREN

Grundsatz

Art. 21¹

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie folgende Aufwendungen decken:

- a) die Kosten des Sammel- und Transportdienstes;
- b) die Kosten der Separatsammlungen;
- c) die Kosten der Kehrrechtverwertung;
- d) die Investitionskosten für Bauten und Anlagen, die der Abfallentsorgung dienen.

Bemessung

Art. 22¹

Die Entsorgungsgebühren bemessen sich nach der Art und Menge der Abfälle sowie der Art ihrer Bereitstellung (Säcke, Gefässe, Bündel usw.).

Tarif

Art. 23¹

Der Gemeinderat erlässt für die Abfallbeseitigung einen Gebührentarif. Er legt insbesondere die Höhe folgender Gebühren fest:

- a) Gebührenmarken für Kehrrechsäcke
- b) Gebührenmarken für Container mit Betriebsabfällen
- c) Gebührenmarken für Sperrgut
- d) Gebühren für Spezialabfahren

Für Direktlieferungen an die Kehrrechtverbrennungsanlage oder an Aufbereitungsanlagen für wiederverwertbare Abfälle gelten die besonderen tariflichen Bedingungen des Zweckverbandes für die Kehrrechtbeseitigung im Linthgebiet, des Anlagenbetreibers bzw. des Gemeinderates.

Auf alle in diesem Reglement genannten Gebühren ist zusätzlich die Mehrwertsteuer zu entrichten.²

¹Reglementsänderung vom 2.11.1994 / 29.5.1995

²Reglementsänderung vom 27.12.1994

V. SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Information

Art. 24

Der Gemeinderat orientiert die Einwohner auf geeignete Weise über die Möglichkeit der einwandfreien Abfallbeseitigung.

Rechtsschutz

Art. 25

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 14 Tagen beim Regierungsrat des Kantons St. Gallen schriftlich Rekurs erhoben werden.

Strafbestimmungen Art. 26

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden mit Busse bestraft. Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 27

Das Reglement über das Abfuhrwesen vom 4. Dezember 1974 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 28

Der Gemeinderat legt den Vollzugsbeginn fest.

8733 Eschenbach, 3. April 1990

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

SPERRLISTE NACH ART. 6 DES ABFALLENTSORGUNGS-REGLEMENTS (Abfälle, die der ordentlichen Kehrichtabfuhr nicht mitgegeben werden dürfen)

1. Stoffe, die als Sonderabfälle gemäss Bundesrecht *) gelten, wie Medikamente, Chemikalien, explosive und radioaktive Stoffe, Leuchtstoffröhren, Batterien, Malerei- und Lackabfälle, Lösungsmittel, ölige Abfälle
2. Giftige und gesundheitsgefährdende Materialien
3. Fäkalien, Kadaver, Schlächtereier- und Metzgereiabfälle
4. Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm
5. Schrott, Abbruchmaterial
6. Autowracks, Altpneus
7. Asche in ungekühltem Zustand
8. Abfälle, die sich art- und mengenmässig nicht für den Sammeldienst eignen
9. Abfälle, die im Sinne von Art. 7, 10, 11 und 12 des Reglements gesondert entsorgt werden müssen
10. Elektronische Geräte wie Radios, TV-Apparate, PC's und dergleichen
11. Kühlschränke, Tiefkühltruhen usw.

Diese Liste wird vom Gemeinderat laufend nachgeführt.

Stand: April 1990

8733 Eschenbach, 3. April 1990

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

*) *Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen, SR 814.014*